

vor den übrigen Freien des Volkes aus, hatten auch keine Insignien. Der König führte in den Volksversammlungen und Gerichten den Vorsitz, bezog einen Antheil an den Strafen und der Kriegsbeute, besaß eigene Ländereien, die sich erst durch Eroberungen bedeutend vermehrten, legte den besiegten Feinden Abgaben auf, empfing aber von seinem Volke nichts als Geschenke bei feierlichen Gelegenheiten.

Die ganze Masse des Volkes zerfiel in freie und Unfreie mit folgenden Abstufungen:

1) Der Adel, wahrscheinlich Familien, deren Vorfahren sich durch Tapferkeit ausgezeichnet hatten oder durch großen Grundbesitz zu vorzüglichem Ansehen gelangt waren, aus deren Mitte gewöhnlich der König, wahrscheinlich auch die Vorsteher der Gaue, gewählt wurden und zwar, wie es scheint, auf Lebenszeit.

2) Die nichtadligen Freien machten den Haupttheil des Volkes aus.

Der Freie, äußerlich kennbar durch langes, lockiges Haar, trug Waffen und durfte für erlittenen Schaden an Leib, Gut und Ehre sich selbst und mit Hilfe der Seinigen rächen, wenn er nicht den gesetzlich bestimmten Schadenersatz (compositio) annehmen wollte. Für einen getödteten Freien konnten die Verwandten ein gewisses Wehrgeld von dem Thäter fordern, wenn sie nicht vorzogen, gegen ihn Fehde zu erheben. Der Freie hatte das Recht Eigenthum zu erwerben, an Gericht und Volksversammlungen Theil zu nehmen, dagegen auch die Pflicht dem Heerbanne zu folgen, zu dessen Bedürfnissen beizutragen, dem Könige jährlich Geschenke darzubringen und ihn mit seinem Gefolge zu bewirthen.

3) Freigelassene, ein Mittelglied zwischen Freien und Unfreien, welche zum Kriegsdienste verpflichtet, aber von Gericht und Volksversammlung ausgeschlossen waren und Grundeigenthum nur als Pächter besitzen durften.

4) Knechte, theils Kriegsgefangene, theils gekaufte, theils im Hause geborne.

Der Knecht trägt geschornes Haar und ein kurzes, enges Gewand, ist nicht waffenfähig, haftet an der Scholle, gilt als Sache und darf gleich dieser verkauft werden, kein Wehrgeld steht auf demselben. Die Knechte mußten alle Haus- und Felddienste verrichten, Anfangs ohne andern Lohn als Kost und Kleidung.

C. Die Kriegsverfassung.

Von Angriffswaffen hatten sie Lanzen mit langem Schaft und kurzem aber scharfem Eisen, Framen genannt, welche gewöhnlich nur zum Stoße, zuweilen aber auch zum Wurfe dienten; das Schwert scheint der stete Begleiter der Freien zu allen Geschäften gewesen zu sein. Auch Bogen und Pfeile, Wurfspeise, steinerne